

Regionalplan Ostthüringen



Regionale
Planungsgemeinschaft
Ostthüringen

Vorwort

Verfahrensübersicht

Einführung / Erläuterungen

Glossar

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Redaktion:

**Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7, 07545 Gera**

Telefon: **0361 / 57334-4410**

Fax: **0361 / 57334-4413**

E-Mail: **regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de**

www.regionalplanung.thueringen.de

Vorwort

Die Planungsregion Ostthüringen umfasst die Landkreise Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena. Mit 4.658 km² Fläche und rund 647.000 Einwohnern (Stand 2024) ist sie die flächenmäßig größte und eine der bevölkerungsreichsten thüringischen Planungsregionen. Ihre Besonderheit liegt in der hohen Siedlungsdichte bei gleichzeitig kleingliedriger Siedlungsstruktur sowie in einem dichten Städtenetz aus Klein- und Mittelstädten, die den ländlichen Raum verbinden.

Zugleich ist Ostthüringen geprägt von einer bemerkenswerten landschaftlichen Vielfalt: Das Thüringer Schiefergebirge und das Vogtland, das Elstertal und die Saale-Täler, das Altenburger Lößgebiet und die Holzlandschaft schaffen nicht nur einen außerordentlichen Naturreichtum, sondern formen zugleich markante und identitätsstiftende Kulturlandschaften.

Die Verflechtung der charakteristischen Siedlungsstruktur mit den historisch gewachsenen Kulturlandschaften und spezifischen Landschaftsbildern Ostthüringens erfordert besondere planerische Aufmerksamkeit: Wirtschaft und Infrastruktur sollen effizient weiterentwickelt werden, ohne empfindliche Landschaftsräume zu beeinträchtigen. Gleichzeitig gilt es, die Qualitäten der Kulturlandschaften zu erhalten und einer fortschreitenden Zersiedelung entgegenzuwirken.

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Regionalplans legt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen in Umsetzung der für sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Thüringer Landesplanungsgesetz definierten Aufgaben zum dritten Mal einen Raumordnungsplan vor, der unsere Region für die Herausforderungen der kommenden Jahre strategisch ausrichtet. Der vorliegende Regionalplan ersetzt den im Jahr 2012 genehmigten Vorgängerplan und orientiert sich an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 sowie die gewandelten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen.

In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass der Planungshorizont erweitert werden musste. Neben ökonomischen und infrastrukturellen Zielen rückt zunehmend die Resilienz der Region gegenüber Klimawandelfolgen und hybriden Krisen in den Vordergrund. Dabei spielt im regionalen Kontext die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen wie urbanen Gebieten eine gleichwertige Rolle, während bewährte Prinzipien wie Freiraumsicherung, interkommunale Kooperation und räumliche Gerechtigkeit weiterhin zentrale Leitlinien bilden.

Wie der Vorgängerplan, setzte auch die Fortschreibung auf die Grundprinzipien der partizipativen Planung. In zwei Beteiligungsverfahren (2019 und 2023) mit mehreren tausend Stellungnahmen wurden Kommunen, Behörden, Fachplanungsträger sowie eine breite Öffentlichkeit eingebunden. Zahlreiche Hinweise flossen nach sorgfältiger Prüfung und fachlicher Begründung in die Planänderungen ein. Die Fortschreibung gestaltete sich anspruchsvoll, da oftmals divergierende Interessen in Einklang zu bringen waren: Wirtschaftsentwicklung vs. Umweltschutz, Flächenverbrauch vs. Freiraumsicherung, lokale Eigenständigkeit vs. regionale Koordination. Der Umgang mit diesen gegenläufigen Sachverhalten gelang durch eine rationale und transparente Abwägung.

Allen, die an der Entstehung dieses Plans mitgewirkt haben, den Mitgliedern der Planungsversammlung, des Planungs- und Strukturausschusses und des Planungsbeirats, den Kommunen, Behörden und Bürgern, die sich in Beteiligungsverfahren eingebracht haben, danke ich herzlich für ihr Engagement und ihre konstruktive Zusammenarbeit.

Ich rufe alle Entscheidungsträger und Akteure in der Region auf, diesen Plan als verbindlichen Rahmen und Orientierungshilfe für ihre Entwicklungentscheidungen ernst zu nehmen. Nur durch konsequente und aufrichtige Anwendung dieses Planungsinstruments können wir unsere Planungsregion Ostthüringen nachhaltig entwickeln und unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern. Im Interesse der gemeinsamen weiteren Entwicklung unserer Planungsregion – ökologisch resilient, wirtschaftlich leistungsfähig und sozial gerecht – wünsche ich uns viel Erfolg.



Uwe Melzer

Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen



Bild: Kay Zimmermann

Beschluss zur Änderung (i.S.d. Fortschreibung) des am 18. Juni 2012 in Kraft getretenen Regionalplans Ostthüringen, einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten

Beschluss Nr. PLV 04/01/15 vom 20.03.2015

Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2015 vom 27.04.2015

Erarbeitung des Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen

05/2015 – 11/2018

Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Scoping-Termin

25.09.2015

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Beschluss zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen und seiner Freigabe für die öffentliche Auslegung/Anhörung (Beteiligung)

Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2019 vom 18.02.2019

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

04.03.2019 – 10.05.2019

Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen

05/2019 – 05/2023

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Beschluss zur Herauslösung des Abschnitts 2.2 Sicherung des Kulturerbes aus dem Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen

Beschluss Nr. PLV 23/01/23 vom 02.06.2023

Beschluss des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen (ohne Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes und Abschnitt 3.2.2 Windenergie) und seiner Freigabe für die Beteiligung

Beschluss Nr. PLV 25/03/23 vom 02.06.2023

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2023 vom 10.07.2023

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

24.07.2023 – 25.09.2023

Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen

10/2023 – 03/2024

Beschluss über den Regionalplan Ostthüringen sowie die Vorlage zu seiner Genehmigung

Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Einreichung des Regionalplans Ostthüringen an die Oberste Landesplanungsbehörde

17.05.2024

Genehmigung des Regionalplans Ostthüringen durch die Oberste Landesplanungsbehörde

11.11.2025

Beitrittsbeschluss der RPG Ostthüringen zum Genehmigungsbescheid der Obersten Landesplanungsbehörde vom 11. November 2025 zum Regionalplan Ostthüringen

Beschluss Nr. PLV 17/11/25 vom 05.12.2025

Bekanntgabe der Genehmigung und damit Inkrafttreten des Regionalplans Ostthüringen

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026 vom 12.01.2026

Einführung / Erläuterungen

Planungsregion Ostthüringen – Planungsgemeinschaft, Planungsgebiet

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist Träger der Regionalplanung für die Region Ostthüringen und als solche zuständig für die Aufstellung bzw. Änderung des Regionalplans Ostthüringen.

Die Planungsregion umfasst die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena. Diese bilden zusammen mit den kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen sind, die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Mit einer Fläche von 4.658 km² und einer Einwohnerzahl von rund 647.000 Einwohnern (Stand 2024) ist die Planungsregion Ostthüringen die flächenmäßig größte und eine der einwohnerstärksten der insgesamt vier thüringischen Planungsregionen. Obwohl die Region Ostthüringen überwiegend ländlich geprägt ist, stellen einerseits die hohe Siedlungsdichte mit gleichzeitig geringer durchschnittlicher Siedlungsgröße und andererseits das dichte Städtenetz eine Besonderheit der Region dar. So ist die Siedlungsdichte in Ostthüringen ungefähr doppelt so hoch wie in den übrigen Planungsregionen des Freistaates Thüringen und liegt etwa ein Drittel über dem Landesdurchschnitt. Die zahlreichen Klein- und Kleinstsiedlungen fügen sich in einen attraktiven Naturraum ein und sind ein wichtiger und prägender Teil der für Ostthüringen charakteristischen Kulturlandschaften.

Die Region ist darüber hinaus gekennzeichnet durch einen außerordentlichen Reichtum an Naturräumen, welche sich durch besondere naturbedingte Eigenarten in Bezug auf Reliefbildung, Boden/Geologie, Gewässer und ihr hohes Biotoppotenzial auszeichnen. Als Räume mit großer naturnaher Vielfalt erweisen sich in Ostthüringen das Gebiet der Oberen Saale, das hohe Thüringer Schiefergebirge, das Schwarza-Sormitz-Gebiet, die Muschelkalklandschaft des Mittleren Saaletals, die Holzlandtäler und das Elstertal.

Grundlagen und Inhalt des Regionalplans

Der Regionalplan Ostthüringen wird auf Grundlage des

- Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und des
- Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024 (GVBl. Nr. 6/2024 S. 93)

aufgestellt und legt als räumliche und sachliche Ausformung des

- Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Der Regionalplan ist auf einen Zeithorizont von etwa 10 Jahren ausgerichtet.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) legt in § 1 fest, dass der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teillräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sind. Der Regionalplan ist entsprechend § 5 Abs. 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP Thüringen 2025) zu entwickeln. Im Regionalplan Ostthüringen werden demnach die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sowie die Ziele und Grundsätze des LEP Thüringen 2025 auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich festgelegt. Mit der Ausarbeitung des Regionalplans Ostthüringen wird darüber hinaus den aktuellen, sich gegenüber dem Regionalplan Ostthüringen 2012 geänderten und für die räumliche Entwicklung relevanten Rahmenbedingungen sowie den für die Laufzeit des Regionalplans erkennbaren Entwicklungstendenzen Rechnung getragen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs. 3 ROG im Planungsprozess gemäß dem Gegenstromprinzip sowohl die Erfordernisse des Gesamtraumes als auch die Erfordernisse der Teillräume zu berücksichtigen.

Mit dem Regionalplan Ostthüringen liegt nunmehr ein mit den Interessen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie weiteren in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und gesellschaftlichen Gremien umfassend abgestimmter Plan vor, der zukünftig die Grundlage für Entscheidungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bildet. Der Regionalplan Ostthüringen stellt daher ein wesentliches Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Ortsplanung dar.

Der Regionalplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Der **Textteil** enthält die textlichen Festlegungen für die Planungsregion Ostthüringen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung, einschließlich deren Begründung gemäß § 7 Abs. 5 ROG. Ziele der Raumordnung sind mit **Z** und nachgestellter Ziffer, Grundsätze der Raumordnung mit **G** und nachgestellter Ziffer gekennzeichnet. Dem Textteil sind ein allgemeines Abkürzungsverzeichnis sowie ein Abkürzungsverzeichnis verwendeter gesetzlicher Grundlagen vorangestellt. Ein Glossar mit Erläuterungen zu wesentlichen, im Plan verwendeten Fachbegriffen der Raumordnung ist ebenso beigefügt.

Der **Kartenteil** des Regionalplans Ostthüringen enthält zeichnerische Festlegungen sowie nachrichtlich übernommene Darstellungen und untergliedert sich in die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000 (Ost- und Westblatt) und weitere kapitelbezogene Karten im Maßstab 1:375.000.

Gemäß § 8 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 ThürLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Der **Umweltbericht** stellt einen gesonderten Teil der Begründung des Regionalplans dar. Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans mit seinen Zielen und Grundsätzen auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dem nachfolgend ist dem Regionalplan entsprechend § 10 Abs. 3 ROG eine **zusammenfassende Erklärung** beigefügt. Diese gibt Aufschluss darüber, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung aller geprüfter und in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten gewählt wurde und welche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen sind.

Bindungswirkung der Festlegungen des Regionalplans

Den normativen Kern des Regionalplans bilden die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 ROG; sie entfalten gemäß § 4 und 5 ROG eine unterschiedliche Bindungswirkung für Planung und Verwaltung.

Die im Regionalplan enthaltenen **Ziele** der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei bestimmten behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten. Zusätzlich ergibt sich nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch für die Bauleitplanung der Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Die im Regionalplan enthaltenen **Grundsätze** sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen über Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ostthüringen umfassen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzung vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Regionalplans entfalten in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen. Jedoch sind mittelbare Auswirkungen, insbesondere durch nachfolgende Verwaltungentscheidungen aufgrund der genannten Beachtens-/Anpassungs- bzw. Berücksichtigungspflicht möglich. Darüber hinaus können die im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze einen effizienten und zielgerichteten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz unterstützen. Die konkrete Mittelbewilligung, Bewertung – auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten – und zeitliche Einordnung der Maßnahmen obliegt den zuständigen Behörden. Insoweit haben Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine präjustizierende Wirkung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes oder anderer Stellen bzw. den Zeitpunkt der Realisierung. Ein Anspruch, insbesondere gegen den Freistaat Thüringen oder kommunale Körperschaften auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht abgeleitet werden.

Mit der **Bekanntgabe der Genehmigung** im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026 vom 12. Januar 2026 sowie auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist der Regionalplan Ostthüringen wirksam geworden (§ 10 Abs. 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 7 Satz 1 ThürLPIG). Gleichzeitig trat der Regionalplan Ostthüringen 2012 außer Kraft.

Teile des Regionalplans, die von der Genehmigung nicht erfasst sind

Gemäß Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) vom 11. November 2025 (Az.: 1010-36-8106/10-2-123622/2025) zu dem am 19. April 2024 beschlossenen Regionalplan Ostthüringen – dem die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Beschluss Nr. PLV 17/11/25 vom 5. Dezember 2025 beigetreten ist – sind einige Planbestandteile (Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis g. des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025) nicht von der Genehmigung erfasst. Sie sind im Regionalplan Ostthüringen entsprechend gekennzeichnet.

Fortführung des Planverfahrens zu den von der Genehmigung nicht erfassten Planbestandteilen

Mit dem Beschluss Nr. PLV 17/11/25 vom 5. Dezember 2025 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen neben dem Beitritt zum Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 11. November 2025 auch den weiteren Umgang mit den Planbestandteilen beschlossen, die nicht von der Genehmigung erfasst sind. Diese Planbestandteile sind von der vorliegenden Fassung des Regionalplans Ostthüringen abgetrennt worden und sollen in einem späteren Verfahren Gegenstand einer neuen Entscheidung der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sein. Für sie wird das Planverfahren fortgeführt.

Abschnitte 2.2 Sicherung des Kulturerbes und 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Aufgrund des Beschlusses Nr. PLV 23/01/23 der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 2. Juni 2023 beinhaltet der Regionalplan Ostthüringen kein gesamtstädtisch abschließendes Konzept zur Sicherung des Kulturerbes. Die Ausgliederung dieses Abschnitts aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen ist das Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung mit den rasch aufeinanderfolgenden und weiterhin andauernden Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien und dem sich daraus ergebenden Konfliktpotenzial zwischen Klima- und Denkmalschutz.

Die Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21. Dezember 2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen wurde am 29. November 2024 durch Beschluss Nr. PLV 05/05/24 eingeleitet. Der Sachliche Teilplan dient der fristgerechten Umsetzung der ambitionierten bundesgesetzlichen sowie landesplanerischen Handlungsaufträge zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Schutz der Kulturlandschaft. Ziel ist es, mit dem Erreichen der regionalen Teilflächenziele Windenergieanlagen planerisch steuern zu können (Entprivilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und die Vorgabe 1.2.4 V des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 umzusetzen.

Hinweise

Die im Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025 im 3. Anstrich unter „Hinweise“ formulierten Klarstellungen und redaktionellen Anmerkungen wurden mit Beschluss Nr. PLV 17/11/25 vom 5. Dezember 2025 umgesetzt und sind Gegenstand der vorliegenden Fassung des Regionalplans Ostthüringen.

Die regionalplanerischen Festlegungen im Regionalplan Ostthüringen spiegeln die Gebietsstruktur bis zur Beschlussfassung über den Regionalplan Ostthüringen vom 19. April 2024 wider. Zwischenzeitliche bis zur Inkraftsetzung des Regionalplans Ostthüringen erfolgte Gemeindeneugliederungen mit Auswirkungen auf regionalplanerische Festlegungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Glossar – Begriffe und Definitionen

Dieses Glossar dient der Erklärung zentraler Begriffe und Fachausdrücke, die im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsplans verwendet werden. Die Definitionen orientieren sich an den geltenden rechtlichen Grundlagen, Planungsrichtlinien und fachlichen Standards der Raumordnung.

Abschichtung

Der Begriff „Abschichtung“ umschreibt im Zusammenhang mit der Umweltprüfung die Besonderheit, dass diese nicht – oder nicht vollständig – auf allen Ebenen des Planungs- und Entscheidungsprozesses und in allen Planungs- und Zulassungsverfahren stattfindet. Dabei lassen sich zwei Varianten unterscheiden: Zum einen verdeutlicht der Begriff den Umstand, dass die Umweltprüfung nicht in allen Verfahren angesiedelt ist, z. B. innerhalb der Regionalplanung und erst im Zulassungsverfahren stattfindet. Zum anderen bezeichnet „Abschichtung“ die Aufteilung des Prüfprogramms auf mehrere Verfahren. Während im Verfahren der Regionalplanung, eine möglichst umfassende, jedoch noch relativ pauschale Prüfung erfolgt, sollen auf den übrigen Ebenen und in „parallelen“ Fachplanungsverfahren nur diejenigen Umweltauswirkungen behandelt werden, die im Rahmen der Regionalplanung nicht – oder für die jeweils anstehende (weitere) Entscheidung nicht adäquat – untersucht werden sind.¹

Außenbereich

Zum Außenbereich gehören alle Flächen einer Gemeinde, die weder im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (⇒ **Bauleitplanung**). Die Vorhabenzulässigkeit im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Unter anderem enthält § 5 Abs. 1 BauGB eine Auflistung der im Außenbereich privilegierten zulässigen Vorhaben.

Bauleitplanung/-pläne

Bauleitplanung ist das zentrale Instrument, um Bauvorhaben zu ermöglichen, städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden und Art sowie Maß der baulichen Nutzung sinnvoll zu ordnen. Rechtsgrundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeinden haben die Aufgabe Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) aufzustellen, zu ändern und zu ergänzen, um die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu steuern. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den ⇒ **Ziele der Raumordnung** anzupassen.

Biotop (-verbund/-schutz)

Der Begriff **Biotop** bezeichnet einen Lebensraum von einheitlicher und gegenüber seiner Umgebung abgrenzbarer Beschaffenheit (z. B. eine Quelle). Die in einem solchen Lebensraum zusammenlebenden Organismen werden als Biozönose bezeichnet. Zusammen bilden Biotop und Biozönose ein Ökosystem.

Die Bezeichnung **Biotopverbund** beschreibt die räumliche Vernetzung von Biotopen, die den auf diese Lebensräume angewiesenen Populationen Ausbreitung bzw. Austausch ermöglicht und damit das Aussterberisiko verringert. Gemäß §§ 20 und 21 Bundesnaturschutzgesetz sind die Länder verpflichtet, ein Netz verbundener Biotope zu schaffen. Die gesetzliche Regelung enthält dabei neben einer numerischen Zielvorgabe von 10 % der Landesfläche auch Festlegungen zu Zweck und Instrumenten des Biotopverbunds.

Die Gesamtheit der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensräumen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt wird als **Biotopschutz** bezeichnet. Er dient dem obersten Ziel des Naturschutzes: der Sicherung des biotischen Potentials.

Daseinsvorsorge, öffentliche

Bezeichnet die staatliche Aufgabe, Güter und Leistungen bereitzustellen, die dem Gemeinwohl und einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. Die Daseinsvorsorge zählt zu den wichtigsten kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, wird aber auch von überörtlichen Verwaltungsebenen (z. B. in der Regionalplanung) vielfältig wahrgenommen. Die dazu aufgebaute und betriebene ⇒ **Infrastruktur** bildet eine wichtige Grundlage zur Erreichung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Einzelfallprüfung

Stellt einen wesentlichen Schritt planerischer Entscheidungen dar. Für die Abwägung aller privater und öffentlicher Belange, die für die Abwägungsentscheidung von Bedeutung sind, werden für die Räume, für die eine

¹ Bunge, Thomas (2003): Möglichkeiten und Grenzen der „Abschichtung“ bei der strategischen Umweltprüfung. In: Eberle, D. & Chr. Jacoby: Umweltprüfung für Regionalpläne. Verlag der ARL.

bestimmte Nutzung grundsätzlich geeignet ist, zunächst alle Belange ermittelt, die diese Nutzung von vornherein ausschließen (z.B. Siedlungsflächen zur Rohstoffsicherung). Sofern nun an manchen Stellen weitere Belange der vorgesehenen Nutzung entgegenstehen, werden diese Belange im Einzelnen ermittelt, und es wird geprüft, welcher Belang inklusive der vorgesehenen Nutzung sich durchsetzt.

Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ⇒ **Raumordnungsgesetz (ROG)**).

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind gemäß § 4 ROG bei Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als solche nach § 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Zusätzlich ergibt sich aus § 1 Abs. 7 BauGB das Erfordernis, die Grundsätze der Raumordnung als öffentlichen Belang in die Abwägung einzustellen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung umfassen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie der Raumverträglichkeitsprüfung) sowie landesplanerische Stellungnahmen. Nach § 4 ROG sind sie bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ergibt sich aus § 1 Abs. 7 BauGB die Verpflichtung, die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung als öffentlichen Belang in die Abwägung einzustellen.

Eutrophierung

Eutrophierung bezeichnet die übermäßige Anreicherung von Nährstoffen, insbesondere Stickstoff und Phosphor, in Gewässern, die häufig aus der Landwirtschaft, kommunalen Kläranlagen, der Industrie und dem Verkehr eingetragen werden und dort zu einem verstärkten Wachstum von einzelligen Algen (Phytoplankton) führen. Dieses übermäßige Algenwachstum kann die ursprünglich in den Gewässern vorkommenden Pflanzenarten, Kleinlebewesen und Tieren verdrängen und ihnen die Lebensgrundlage entziehen.

Eutrophierung hat zahlreiche weitere ökologische und ökonomische Folgen. So können großflächige Algenblüten auftreten – zum Teil aus Arten, die Giftstoffe produzieren – und die Wasserqualität kann sich deutlich verschletern.

Fachplanungen, raumwirksame

Aus der Sicht der Raumordnung sind darunter alle Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z. B. die Sachbereiche Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik). Die verschiedenen Fachplanungsgesetze enthalten in der Regel auch Vorschriften über die Einhaltung der ⇒ **Ziele der Raumordnung** bei der Aufstellung und Feststellung von Fachplänen.

Feinmobilität und Grobmobilität

Die Feinmobilität umfasst die Nutzung von Mikromobilen im Personen- und Güterverkehr, wie Fahrräder inklusive Lastenräder, Velomobilen wie auch elektrische Kleinst- und Leichtfahrzeuge (z. B Seniorenmobile, Mopedautos, Microcars, Minicars und Kleinstwagen-Pkw). Im Gegensatz zur vorherrschenden Grobmobilität legt der Begriff den Fokus auf Größe, Gewicht und Geschwindigkeit als Kriterium für umweltrelevante Faktoren wie Material- und Energieaufwand, Emissionen sowie Flächenverbrauch im fließenden und ruhenden Verkehr.

Eine überwiegende Anzahl von Mikromobilen mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h (E-Scooter bis 20 km/h) sind auf Radwegen zulässig. Deshalb werden in den entsprechenden Grundsätzen zum Radverkehr (⇒ **G 3-22 und G 3-23**) stets alle auf Radverkehrswegen zulässigen Mikromobile berücksichtigt.

Flächenneuinanspruchnahme

Von einer Flächenneuinanspruchnahme wird dann gesprochen, wenn eine Fläche, die bisher nicht als Siedlungs- und Verkehrsfläche zählt, durch eine Änderung ihrer Nutzung den Charakter einer Siedlungs- und Verkehrsfläche annimmt. Dem Ziel der Verminderung der Flächenneuinanspruchnahme als eines der tragenden Elemente einer nachhaltigen Raumentwicklung wird in der ⇒ **Raumordnung** großes Gewicht beigemessen (u. a. § 2 Abs. 2 ROG). Der Freistaat Thüringen unterstützt die Zielstellung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu begrenzen (⇒ **Landesentwicklungsprogramm (LEP)** 2.4).

Flächenkreislaufwirtschaft

Der Begriff bezeichnet eine stadtregionale Flächenpolitik, welche vorrangig und systematisch die Ausschöpfung von Potenzialen der Bestandsentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen verfolgt. Dazu gehören größere Brachen aus Industrie, Gewerbe, Konversion, Verkehr und Infrastruktur ebenso wie kleinere Brachflächen, Planungsbrachen, mobilisierbares Bauland, Baulücken, Teilnutzungen und Maßnahmen zur Nutzungintensivierung. Der Kreislaufgedanke greift dabei die Vorstellung eines Nutzungszyklus von Baulandbereitstellung, Bebauung, Nutzung, des Brachfallens und der Wiedernutzung auf.

Freiraum / Freiraumschutz

Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der naturnah ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich bleibt, wie etwa bei Land- und Forstwirtschaft.

Freiraum und Freiraumschutz sind etablierte raumplanerische Begriffe, die den schonenden und sparsamen Umgang mit dem freien Raum als zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung beschreiben. Dies bildet einen Kernbestandteil der ⇒ **Nachhaltige Raumentwicklung**.

Gegenstromprinzip

Das Gegenstromprinzip bezeichnet die wechselseitige Beachtung und Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen Planungsebenen von Bund, Ländern und Gemeinden. Gemäß ⇒ **Raumordnungsgesetz (ROG)** soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen, die Ordnung des Gesamtraumes soll zugleich die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

GIS (Geographisches Informationssystem)

Ein Geoinformationssystem (GIS) ist die softwaregestützte Erfassung, Auswertung, Bearbeitung, Verwaltung, Präsentation und digitale Übertragung räumlicher Informationen. Mithilfe eines GIS können räumliche Daten auf verschiedenen Ebenen organisiert, analysiert und durch Karten sowie 3-D-Szenen visualisiert werden. Dadurch gewinnt der Raumplaner tiefe Einblicke in räumliche Muster und Beziehungen, die mit Analysewerkzeugen Entscheidungen für die Raumentwicklung und -planung fundieren.

Großflächiger Einzelhandel

Einzelhandelsobjekte gelten nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2005 (4 C 10.04) als großflächig, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Solche Projekte können erhebliche Auswirkungen auf Ziele der Stadt-, Regional- und Landesplanung haben; nach § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO ist eine projektspezifische Prüfung ab 800 m² Verkaufsfläche erforderlich, unabhängig von der Geschossfläche von 1.200 m².

Die Steuerungswirkung der Regionalplanung beginnt sobald übergemeindliche Auswirkungen entstehen, was regelmäßig von Einzelhandelsprojekten wie Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandel, Einzelhandelsagglomerationen und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben ab einer Verkaufsfläche von 800 m² bzw. Geschossfläche von 1.200 m² angenommen wird.

Grundsätze der Raumordnung

⇒ **Erfordernisse der Raumordnung**

Grundversorgungsbereich

⇒ **Verflechtungsbereich**

Immissionsschutz

Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Emissionen umfassen gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und vergleichbare Phänomene.

Regionalplan Ostthüringen

in der Fassung des Beitrittsbeschlusses PLV 17/11/25 vom 05.12.2025

Der Immissionsschutz zielt darauf ab, Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen zu schützen und deren Entstehung vorzubeugen (§ 1 BImSchG). Dies geschieht durch präventive Maßnahmen in Luft, Wasser und Boden.

Infrastruktur

Materielle Einrichtungen in einer Region bilden die Grundlage für grundlegende menschliche Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr und Kommunikation. Sie ermöglichen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Raums und umfassen konkret Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrs- und Kommunikationsnetze sowie Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens.

Diese Einrichtungen sind wesentliche Bestandteile der öffentlichen ⇒ **Daseinsvorsorge**, öffentliche. Sie gewährleisten die Grundversorgung und tragen zur nachhaltigen Raumentwicklung bei.

Kalamität (Wald)

Waldkalamitätsflächen sind in der Forstwirtschaft die Flächen, welche von Massenerkrankungen unter den Baumbeständen betroffen sind. Dies betrifft insbesondere monokulturell geprägte Wälder. Zudem werden auch Flächen als Waldkalamitätsflächen bezeichnet, welche aufgrund von abiotischen Schadensereignissen wie Sturm, Waldbrände oder Schneebrech stark geschädigt sind.

Kongruenzraum

Der Kongruenzraum beschreibt den Raum (im Umfeld eines Zentralen Ortes), den Einzelhandelsgroßprojekte, die im Zentralen Ort angesiedelt werden sollen oder bereits bestehen, im Wesentlichen versorgen sollen. Im Gegensatz zum Begriff ⇒ **Verflechtungsbereich**, welcher für sämtliche Versorgungsfunktionen Geltung beanspruchen soll, bezieht sich der Begriff Kongruenzraum nur auf die Versorgungsfunktion im Einzelhandel.² Im vorliegenden Regionalplan ist der Kongruenzraum deckungsgleich mit dem ⇒ **Mittelbereich**.

Konversion

Konversion bezeichnet die Entwicklung, Durchsetzung und Anwendung aller Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, eine Umwandlung rüstungswirtschaftlicher Produktion in zivile Produktion (Rüstungskonversion) und militärischer Standorte zu Standorten mit ziviler Nutzung (Standortkonversion) zu fördern. Für die räumliche Entwicklung ist insbesondere die Standortkonversion von Bedeutung, denn vor allem in Städten ergeben sich aufgrund der Auflösung militärischer Flächen neue Möglichkeiten für die Stadtentwicklung und Wohnraumversorgung. Jedoch stellen bei der Übernahme der Flächen die nicht oder nur unzureichend bekannten Altlasten in der Regel ein großes Problem dar.

Konzentrationsprinzip/-gebot

Das Konzentrationsprinzip im Sinne der Raumordnung bezieht sich auf die planerische Strategie, Siedlungsentwicklung und Infrastruktur auf bestimmte räumliche Einheiten zu konzentrieren, um eine effiziente Nutzung von Ressourcen zu fördern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Das Konzentrationsgebot ist darauf ausgerichtet, eine Zersiedelung zu vermeiden und eine kompakte, funktional durchmischte räumliche Struktur zu schaffen, die ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig ist.

Das Gebot verbindet sich eng mit dem ⇒ **Zentrale Orte-Konzept** und dem Einzelhandel. Zentrale Orte bündeln Daseinsvorsorge und Dienstleistungen, nutzen Synergieeffekte und ermöglichen einen leistungsfähigen und bezahlbaren ⇒ **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**. Dadurch entstehen flächendeckend erreichbare Versorgungsstrukturen.³

Kulturlandschaft, Landschaft

Im weitesten Sinne ist jede vom Menschen gestaltete oder veränderte Landschaft eine Kulturlandschaft. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine Zielsetzung zur Entwicklung abgrenzbarer Räume, die sich durch herausragende naturräumliche Merkmale sowie spezifische Formen der Raumeignung und -nutzung von anderen unterscheiden.

In der Raumordnung sind der Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften ein gesetzlicher Grundsatz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG), der durch Inventarisierung, Regionalisierung und planerische Konkretisierung umgesetzt wird. Dies fördert nachhaltige Raumentwicklung und regionale Identifikation.

² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017). Arbeitshilfe zum Kapitel 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP. S. 21-22.

³ Gnest, H. & H. Zeck (2018:61): Raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels: Das Beispiel Niedersachsen. In: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 3/2018.

Kulturlandschaft besonderer Eigenart

Die Bezeichnung ‚Kulturlandschaften besonderer Eigenart‘ wird für diejenigen Kulturlandschaften verwendet, die im Sinne einer besonderen Wertgebung eine mindestens im regionalen Maßstab besondere Spezifik und Eigenart bewahren konnten.⁴ Die Bestimmung der Kulturlandschaften besonderer Eigenart in Ostthüringen basiert auf drei Kriteriengruppen:

- *besondere kulturbedingte Eigenart* wie die regionale Konzentration eines Kulturlandschaftselements auf engem Raum, regional bedeutsame Vielzahl und Vielfalt an historischen Kulturlandschaftselementen auf engem Raum oder die Dominanz eines markanten historischen Einzelobjektes
- *besondere naturbedingte Eigenart*, z. B. Felsbildung, markante morphologische Formen, besondere Vegetation
- *besondere assoziative Bedeutung* – europaweite assoziative und kulturhistorische Bedeutung

Landesplanung

⇒ Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

⇒ Raumordnungspläne

Mittelbereich

⇒ Verflechtungsbereich

Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie ist eine Zusicherung über Verordnungen oder Gesetze, dass allen Menschen, auch im ländlich geprägten Raum, zum öffentlichen Personennahverkehr regelmäßig Zugang haben. In Thüringen formuliert das ⇒ **Landesentwicklungsprogramm 2025** im Abschnitt 2.5 Leitvorstellung 7 eine Mobilitätsgarantie als Leitbild mit qualitativ hochwertigem Infrastrukturangebot. Dies umfasst einen Mix aus dezentralen Angeboten und ergänzenden Mobilitätsdiensten für ländliche Räume. Raumplanerisch stärkt sie die Erreichbarkeit und integriert sich in die nachhaltige Regionalentwicklung.

Modal Split

Der „Modal Split“ (Verkehrsmittel-/Verkehrsmittelträgerwahl) beschreibt die Verteilung der Verkehrsnachfrage auf verschiedene Verkehrsmittel in einem geografischen Gebiet oder für eine Bevölkerungsgruppe. Der „Modal Split“ gibt an, welcher prozentualer Anteil des Gesamtverkehrs auf den Einsatz von Autos, Fahrrädern, öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß gehen und anderen Fortbewegungsmitteln entfällt. Diese Aufteilung bietet Einblicke in die Verkehrsmuster und die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel in einer bestimmten Region. Ein ausgewählter oder nachhaltiger Modal Split kann darauf hinweisen, dass verschiedene Verkehrsmittel effizient genutzt werden, was positive Auswirkungen auf Umwelt, Verkehrsfluss und Lebensqualität haben kann. Die Förderung eines ausgewogenen Modal Splits ist eine Intention der Raumordnung, da dies dazu beitragen kann, Verkehrsprobleme zu minimieren, Umweltbelastungen zu reduzieren und eine nachhaltigere Mobilität zu gewährleisten.

Monitoring

Monitoring beinhaltet die Erfassung, Darstellung und Interpretation von Entwicklungstrends bzw. -zuständen und dient dazu, fundierte Grundlagen für planerische und politische Prozesse oder Entscheidungen bereitzustellen. Indikatoren sind ein wichtiger Bestandteil von Monitoringsystemen. Der Begriff bezieht sich auch auf Überwachung und Überprüfung, v. a. in Hinblick auf bestimmte Ziele, z. B. im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. In der Raumplanung kann Monitoring verschiedene Funktionen umfassen, wie z. B. die Informationsfunktion, die Frühwarn- bzw. Sensibilisierungsfunktion, die Objektivierungsfunktion oder die Kontrollfunktion. Monitorungsansätze beinhalten meist detailliertere Informationen als die Raumbeobachtung und sind mit Steuerungsabsichten oder konkreten Zielen verbunden.

Motorisierte Individualverkehr (MIV)

⇒ Verkehrssysteme

Nachhaltige Raumentwicklung

Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes herbeizuführen.

⁴ Fachhochschule Erfurt (Hrsg.) (2004): Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen: Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen, FH Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Erfurt

Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine im ⇒ **Raumordnungsgesetz** besonders hervorgehobene Leitvorstellung der Planung (vgl. auch § 1 Abs. 2 ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat z. B. die Reduzierung der Siedlungsflächenneuinanspruchnahme einen besonderen Stellenwert.

Natura 2000

Die EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen. Die auf der Basis dieser Richtlinien ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, auch SPA-Gebiete) bzw. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bilden zusammen die sogenannte Natura 2000-Gebietskulisse.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

⇒ **Verkehrssysteme**

Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren ist das zentrale Instrument des Fachplanungsrechts. Die Aufgabe des Verfahrens besteht darin, die Zulässigkeit ⇒ **Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** unter Abwägung und Ausgleichung der Interessen des Trägers des Vorhabens und der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Verfahren zu prüfen und einer rechtsverbindlichen Entscheidung zuzuführen.

Charakteristisch für die Planfeststellung ist, dass sie alle für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) enthält und zugleich rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen regelt. Wesensmerkmal der Planfeststellung ist damit ihre umfassende Konzentrations- und Gestaltungswirkung. Das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss.

Planungsträger

Planungsträger ist diejenige Institution, der nach Bundes- oder Landesrecht die Kompetenz für die Planung auf den einzelnen Ebenen der Gesamtplanung oder der Fachplanungen eingeräumt wird. Öffentliche Planungsträger sind solche Behörden und Stellen, die raumbedeutsende Planungen und Maßnahmen festsetzen und damit die Bodennutzung bestimmen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflussen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planungen einschließlich der ⇒ **Raumordnungspläne**, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ⇒ **Raumordnungsgesetz**).

Raumordnung

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Durch Abstimmung und Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum wird zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für eine ⇒ **nachhaltige Raumentwicklung** beigetragen. Auf Bundesebene werden die Belange und Verfahren der Raumordnung durch das Raumordnungsgesetz geregelt. Für den Freistaat Thüringen erfolgen weitere Regelungen im Thüringer Landesplanungsgesetz.

Landesplanung

Den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) entsprechende zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung der Länder (siehe auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Ihre Aufgabe ist die Aufstellung von Raumordnungsplänen auf Länderebene sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Regionalplanung

Zusammenfassende, übergeordnete (überfachliche) und überörtliche Raumordnung für das Gebiet einer Planungsregion. Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Gesamtplanung eine Mittelstellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein und koordiniert im Interesse einer ausgewogenen Zukunftsvorsorge die verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum. Dabei muss sie einerseits die übergeordneten landesplanerischen Zielvorgaben konkretisieren, andererseits die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden (kommunale Planungshoheit) beachten.

Es lassen sich drei Hauptfunktionen der Regionalplanung unterscheiden:

- die Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern
- die Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsabsichten und
- die Erfüllungsfunktion von großräumigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Träger der Regionalplanung in Thüringen sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als kommunal verfasste Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 14 Abs. 1 ThürLPIG).

Raumordnungsgesetz (ROG)

Gesetz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das Grundsätze für die gesamtstädtische Entwicklung sowie Vorschriften über Aufgaben, Leitvorstellungen, Begriffsbestimmungen und Bindungswirkungen der ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** im Bund und in den Ländern enthält.

Raumordnungspläne

In den Raumordnungsplänen sind, in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und nach Maßgabe der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und des Gegenstromprinzips, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum und für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum festzulegen.

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Ordnung, Sicherung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

Regionalplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet einer Planungsregion. Zu den Kerninhalten der Regionalpläne gehören Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur anzustrebenden regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur.

Raumverträglichkeitsprüfung / Raumordnungsverfahren (ROV)

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach ROGÄndG vom 22. März 2023 (vorher Raumordnungsverfahren (ROV)) ist ein landesplanerisches Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden (§ 10 ThürLPIG). Durch die Raumverträglichkeitsprüfung wird die Raumverträglichkeit einer Planung oder Maßnahme beurteilt und festgestellt, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Planungen und Maßnahmen bestimmt, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Dieses ist erfolgt durch die Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990.

Raumstruktur / Siedlungsstruktur

Mit dem Begriffspaar Raum- und Siedlungsstruktur wird die bestehende räumliche Ordnung umschrieben. Das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes wird geprägt durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen räumlichen Verflechtungen (⇒ **Verflechtungsbereich**).

Die heute erkennbaren Raumstrukturen sind Ergebnisse von langfristigen Prozessen und Kräften, die die Raumentwicklung beeinflussen. Im engeren Sinne kann darunter auch eine Flächennutzungsstruktur verstanden werden. Sie beinhaltet Verteilungen, Dichten, Verbreitungen und Anteile bestimmter Raumstrukturelemente wie Wohn- und Gewerbesiedlungen, Verkehrsflächen, punkt- und bandförmige Infrastrukturanlagen, Freiflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen usw. In einem weiter gefassten Sinne können in einen Raumstrukturbegriff auch Kapazitäten (z.B. der Wirtschaft), Potenziale und Tragfähigkeiten einbezogen werden.

Siedlungsstruktur umschreibt die Verteilung der Städte, Ortschaften und Standorte von Einrichtungen im Raum, ihre Vernetzung untereinander sowie ihre Einbettung in die umgebenden Nutzungsformen und Freiräume.

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln verschiedener, strukturpolitisch relevanter Akteure zur Entwicklung eines Kooperationsraumes. Es wirkt vor allem durch die Selbstbindung der Akteure und beschränkt sich auf vordringlich regelungsbedürftige Themen und Probleme, z. B. Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demographischen Wandels. Dabei sollen Ziele und Grundsätze der Raumordnung umgesetzt werden.

Regionalplanung

⇒ Raumordnung

Regionalplan

⇒ Raumordnungspläne

Resilienz

Bezeichnet im Allgemeinen die Fähigkeit eines Systems/Organismus, Ereignissen zu widerstehen oder sich daran anzupassen und dabei seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder möglichst schnell wieder zu erlangen. In der ⇒ Raumordnung beschreibt Resilienz die Widerstandsfähigkeit städtischer und ländlicher Strukturen gegenüber schweren Schäden sowie die Fähigkeit, bei Katastrophen zentrale Funktionen aufrechtzuerhalten. Raumplanerisch umfasst Resilienz die Entwicklung flexibler, anpassungsfähiger Strukturen, die auf Veränderungen und Krisen robust reagieren und stabile Lebens- und Versorgungsbedingungen gewährleisten.

Retentionsraum

Retentionsräume sind natürliche oder künstlich geschaffene Flächen entlang von Flüssen und Bächen, die bei Hochwasser die Ausbreitung und Ansammlung überschüssigen Wassers ermöglichen, den Abfluss verzögern und Wasserstände senken.

Sie fördern den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Vielfalt in Auenlandschaften, tragen zum Bodenschutz bei und sichern das Grundwasser. In der Raumplanung werden Retentionsräume als zentrale Maßnahme des integrierten Hochwasserschutzes priorisiert, um Risiken zu minimieren und multifunktionale Nutzung zu gewährleisten.

Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

⇒ Verkehrssysteme

Scoping-Verfahren

Auf Ersuchen des Vorhabenträgers erfolgt unter der Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden mit umweltbezogenen Aufgabenbereichen die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG. Dabei wird anhand von Besprechungen und / oder eingehenden Stellungnahmen der Umfang und der Detaillierungsgrad der in den ⇒ Umweltbericht aufzunehmenden Informationen, insbesondere der Vorstellung der Planungsabsichten sowie der bereits erkannten räumlichen Konfliktpotentiale und der schwerpunktmäßig zu prüfenden Planinhalte, der Prüfmethoden und fachrelevanter raumbezogener Umweltziele festgelegt.

Das Scoping-Verfahren hat den Zweck, die Umweltprüfung zu optimieren und damit das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Siedlungsstruktur

⇒ Raumstruktur / Siedlungsstruktur

Siedlungs- und Versorgungskerne sowie Zentraler Versorgungsbereich

Der Siedlungs- und Versorgungskern ist der Bereich, überwiegend in einem Zentralen Ort, der gemäß dem ⇒ Konzentrationsprinzip/-gebot im Zentrale-Orte-Konzept und aufgrund seiner vorhandenen Funktionen, seiner Entwicklungsmöglichkeiten und seiner Erreichbarkeit, insbesondere durch den ÖPNV, die besten Voraussetzungen zur Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen bietet. Es ist der Bereich einer Gemeinde, welcher sowohl für Wohnnutzung als auch für verschiedene Versorgungseinrichtungen bestimmt ist. Er beherbergt üblicherweise auch Dienstleistungs-, Bildungs-, und öffentliche Einrichtungen.

Der zentrale Versorgungsbereich ist ein räumlich festgelegtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde, welcher als zentrale Anlaufstelle für wesentliche, vor allem zentrenrelevanten Versorgungseinrichtungen dient. Hierzu gehören große Einzelhandelsflächen, Einkaufszentren, Supermärkte, aber auch Behörden-, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie andere öffentliche Einrichtungen. Dieser Bereich ist darauf ausgerichtet, eine breite Palette von Bedürfnissen der lokalen sowie überregionalen Bevölkerung zu erfüllen. Planungs- und Entwicklungslinien eines zentralen Versorgungsbereichs streben eine effiziente, gut erreichbare und funktional durchdachte räumliche Struktur an, um eine qualitativ hochwertige Versorgung und eine lebenswerte Umgebung sicherzustellen. Der Plangeber unterscheidet zwischen den zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ der aus dem historischen Stadtzentrum besteht sowie den zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgung“ welche synonym für die Orts- bzw. Stadtteilzentren steht.

Beide Begriffe „Siedlungs- und Versorgungskern“ sowie „zentraler Versorgungsbereich“ werden oft gleichwertig genutzt, aber betonen in der Raum- und Stadtplanung unterschiedliche Sachverhalte. Während der Siedlungs- und Versorgungskern sowohl Wohn- als auch die Versorgungsbereiche, also den gesamten bebauten Siedlungsbereich einer Gemeinde mit seinen Wohn-, Bildungs-, Kultur-, und Versorgungseinrichtungen umfasst, so

betont der zentrale Versorgungsbereich konzentriert den Hauptstandort für bedeutende Versorgungseinrichtungen. Die hier lokalisierten Versorgungseinrichtungen können zum Teil die Bewohner aus den umliegenden Gemeinden anziehen, da dieser Bereich darauf ausgerichtet ist, eine breitere Bevölkerung sowohl lokal als auch regional zu bedienen. Hier befinden sich in der Regel großflächige Einzelhandelseinrichtungen. Der Siedlungs- und Versorgungskern erfüllt hingegen die alltäglichen Bedürfnisse der lokalen Bewohner.

Sukzession

Sukzession bezeichnet die zeitliche Abfolge der Flora- und Faunabesiedlung auf Flächen wie Industriebrachen, bei der die Natur sukzessiv brachliegende Siedlungsgebiete zurückerobert. Schrittweise setzt ein Wiederherstellungsprozess der ursprünglich ansässigen Lebensgemeinschaft ein, beginnend mit Pionierpflanzen bis hin zu stabilen Gesellschaften. In der Raumplanung unterstützt Sukzession die Renaturierung von Brachen und fördert ökologische Vielfalt sowie nachhaltige Flächennutzung.

Überschwemmungsgebiet / überschwemmungsgefährdetes Gebiet

Die Wasserbehörde setzt für Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, durch Rechtsverordnung das Überschwemmungsgebiet fest. Bei der Festsetzung sind mindestens die Gebiete zu berücksichtigen, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist (siehe ThürWG) (HQ₁₀₀).

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit entstehen können. Sie sind von der Wasserbehörde zu ermitteln und in Kartenform darzustellen (siehe ThürWG).

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)

Gesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das die Vorgaben des ⇒ **Raumordnungsgesetz** für den Freistaat Thüringen weiter ausfüllt, insbesondere zur Organisation und Umsetzung der Landesplanung sowie zu den Raumordnungsplänen.

Umweltbericht

Als Ergebnis der Umweltprüfung umfasst der Umweltbericht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des ⇒ **Raumordnungsplanes** auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur und sonstige Sachgüter. Er entsteht (ebenso wie der Plan mit seinen verschiedenen Änderungen selbst) unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erst im Laufe des gesamten Planungsprozesses. Planerische Festlegungen enthält er daher nicht, sondern er ist ein unselbstständiger Bestandteil der Begründung des Raumordnungsplanes. Das Ergebnis des Umweltberichtes wird in seinem letzten Abschnitt als „Zusammenfassende Erklärung“ dargestellt. Dazu gehört auch eine Zusammenstellung von Überwachungsmaßnahmen für ggf. ermittelte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die von der Durchführung des Raumordnungsplanes erwartet werden.

Verflechtungsbereich

Ein Verflechtungsbereich bezeichnet den räumlichen Bereich, in den eine Stadt mit ihren zentralen Funktionen ausstrahlt.⁵ Der Verflechtungsbereich ist meist durch besonders vielfältige Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitverkehrs mit der Stadt/dem ⇒ **Zentrale Orte** verbunden.

Der Zentrale Ort übernimmt für seinen Verflechtungsbereich – entsprechend seiner zentralörtlichen Stufe – die überörtliche Versorgungsfunktion mit Waren, Dienstleistung und Infrastrukturen des alltäglichen, gehobenen und/oder spezialisierten Bedarfs. In Folge dessen wird unterschieden zwischen:

Grundversorgungsbereich

Meint den Verflechtungsbereich eines ⇒ **Zentrale Ortes**.

Mittelbereich

Meint den Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums.

Verkehrssysteme

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Individuell zugängliche Beförderung von Personen im Nah- und Fernverkehr, unabhängig von Fahrplänen und vorgegebenen Fahrtrouten. Als Verkehrsmittel werden überwiegend Pkw benutzt.

⁵ Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005.
URL: https://www.arl-net.de/system/files/z_s1307-1330.pdf (Zugriff 24.02.24)

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Öffentliche Personennahverkehr ist ein Verkehrssystem, das auf vorgegebenen Routen und zu vorgegebenen Zeiten angeboten wird. Für diese Routen und Zeiten, die in einem Fahrplan festgelegt sind, besteht Bedienungspflicht. Der ÖPNV umfasst die Teilsysteme Regionalbahn, S-Bahn, U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn und Omnibus sowie in Zukunft ggf. auch Kabinenbahnen. Zum ÖPNV wird auch das Taxi gerechnet, da es ein öffentlich benutzbares Verkehrsmittel ist. Als Aufgabe der ⇒ **Daseinsvorsorge** ist der ÖPNV dazu bestimmt, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu befriedigen. Das bedeutet, dass in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die Beförderungsdistanz von 50 km oder die Beförderungszeit von einer Stunde nicht überschritten wird.

Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Schienenpersonennahverkehr ist eine Form des öffentlichen Personennahverkehrs mit schienengebundenen Verkehrsmitteln (ohne Straßenbahn).

Straßenpersonennahverkehr (StPNV)

Straßenpersonennahverkehr ist eine Form des öffentlichen Personennahverkehrs, unter der Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbusse subsumiert werden.

Vorbehaltsgebiet

In einem Vorbehaltsgebiet soll einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (§ 4 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)). Ein Vorbehaltsgebiet besitzt damit den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung.

Vorranggebiet

Ein Vorranggebiet (§ 4 Abs. 2 ThürLPIG) ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung und Ziel nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines Ziels der Raumordnung. Es ist damit abschließend abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Regional- und der Bau- leitplanung.

Vulnerabilität

Vulnerabilität ist besondere Empfindlichkeit von zivilisatorischen Strukturen, Systemen und Institutionen gegenüber Auswirkungen des Klimawandels. Die Vulnerabilität wird durch die Gesamtheit der Indikatoren der Klimawirkungen bestimmt, mit denen spezifische klimatische Belastungen, damit verbundene potenzielle Auswirkungen sowie deren Verminderung durch das nutzbare Anpassungspotenzial beschrieben werden.

Zentrale Orte

Das in ⇒ **Raumordnungsplänen** festgelegte zentralörtliche System basiert auf der Kategorisierung von Zentralen Orten, die bestimmte Funktionen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausüben oder erlangen sollen (Ober-, Mittel- und Grundzentren). Sie bilden zugleich Mittelpunkte für Wirtschaft und Verkehr. Diese normierte ⇒ **Siedlungsstruktur** bildet die Grundlage für Entscheidungen unter anderem über den Einsatz öffentlicher Investitionen oder für die Ausweisung von Siedlungsflächen. Zentrale Orte sind Städte/Gemeinden, die über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus, entsprechend ihrer jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System, überörtliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches wahrnehmen. Der ⇒ **Siedlungs- und Versorgungskern** eines Zentralen Ortes hat dabei eine Bündelungsaufgabe bei der Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen.

Zentraler Ort höherer Stufe

Diese Zentralen Orte sind in Thüringen im Landesentwicklungsplan festgelegt (LEP 2.2). Dazu zählen Oberzentren, Mittelzentren mit Teifunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren.

Grundzentrum

Zentraler Ort unterer Stufe zur Abdeckung des Grundbedarfes der Bevölkerung im ⇒ **Grundversorgungsbereich**. Grundzentren werden durch das ⇒ **Landesentwicklungsprogramm (LEP)** abschließend festgelegt.

Zersiedlung

Unter Zersiedlung ist die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Landschaft und von Ökosystemen durch ausufernde Siedlungsentwicklung außerhalb geschlossener Ortschaften zu verstehen. Durch gesetzliche Regelungen (so z.B. die Regelungen im BauGB über das Bauen im Außenbereich), durch Schwerpunktbildung und

Schutz der Freiräume sowie durch Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten soll die Zersiedlung eingedämmt werden.

Ziele der Raumordnung

⇒ Erfordernisse der Raumordnung

Quellenverzeichnis

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) 2005: *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover 2005
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung 2019: URL: www.arl-net.de/lexica/de/en
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) 2005: *Raumordnungsbericht 2005*. Bonn 2005
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) 2007: „*Perspektive Flächenkreislaufwirtschaft*“ – eine Sonderveröffentlichung des ExWoSt-Forschungsfeldes „*Fläche im Kreis*“. Bonn, 2007
- Bunge, Thomas (2003): *Möglichkeiten und Grenzen der „Abschichtung“ bei der strategischen Umweltprüfung*. In: Eberle, D. & Chr. Jacoby: *Umweltpreuung für Regionalpläne*. Verlag der ARL.
- Fachhochschule Erfurt (Hrsg.) 2004: *Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen: Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen*; FH Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Erfurt
- Gnest, H. & H. Zeck 2018: *Raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels: Das Beispiel Niedersachsen*. In: *Informationen zur Raumentwicklung*, Heft 3/2018.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017). Arbeitshilfe zum Kapitel 2.3 „*Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels*“ des LROP. URL: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/geltende-fassung-des-landes-raumordnungsprogramms-158596.html
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Umweltbundesamt 2010: *Eutrophierung: Was bedeutet das?* URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen/eutrophierung>
- teilweise unter Hinzunahme von OpenAI. 2022: ChatGPT (Version3.5). URL: <https://openai.com> als Recherchehilfe